

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Stefano Seppi

Andrea Tinti

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Stefan Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Iwan Gasser

Nummer:

53

vom:

2023-05-19

Autor:

Stefan Sandrini

Rundschreiben

Alle öffentlichen Körperschaften

Mehrwertsteuer: Zuweisungen an House Gesellschaften

Aufgrund vermehrter Anfragen betreffend die steuerliche Behandlung der Zuweisungen an eigene In House Gesellschaften, fassen wir dies entsprechenden Bestimmungen zusammen.

1 Definition

„In House“ Gesellschaften sind öffentlich kontrollierte Unternehmen.

Sie sind durch folgende Tatbestände gekennzeichnet:

- eine öffentliche Körperschaft übt eine "ähnliche Kontrolle" wie über ihre eigenen Dienststellen aus.¹ Diese übt einen entscheidenden Einfluss sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf die wesentlichen Entscheidungen des kontrollierten Unternehmens aus. Diese Kontrolle kann auch von einer anderen juristischen Person ausgeübt werden, die ihrerseits in gleicher Weise von der beteiligten Körperschaft kontrolliert wird;
- mehrere öffentliche Körperschaften üben eine gemeinsame Kontrolle aus.² Die Verwaltung übt gemeinsam mit anderen Verwaltungen über die „in House“ Gesellschaft eine ähnliche Kontrolle aus wie über ihre eigenen Dienstleistungen;
- eventuelle Beteiligung von privatem Kapital übt keine Kontrolle aus.³

2 Bestimmungen für das öffentliche Vergabewesen

Die Bestimmungen für das öffentliche Vergabewesen sehen eine rechtliche Gleichstellung von „in House“ Gesellschaften mit der beteiligten öffentlichen Körperschaft vor. Diese Bestimmung kann **nicht** auf andere Rechtsbereiche ausgedehnt werden.⁴

Die Gleichstellung gilt somit nicht für steuerliche Belange: Registersteuer, Einkommenssteuer, Mehrwertsteuer usw.

3 Rechtsverhältnisse zur beteiligten Gemeinde

Besteht zwischen der „in House“ Gesellschaft und der beteiligten Gemeinde ein Rechtsverhältnis über die reine Beteiligung hinaus, in dem ein Austausch Dienstleistung gegen Zahlung vereinbart ist, wird dieses steuerlich so behandelt wie zwischen zwei getrennten Geschäftspartnern.⁵

1 Art. 2 Abs. 1 Buchst. c) DLgs. 175/2016

2 Art. 2 Abs. 1 Buchst. d) DLgs 175/2016

3 Art. 16 Abs. 1 DLgs 175/2016

4 Erlass der Agentur der Einnahmen Nr. 56/E vom 30.05.2014, Erlasse der Agentur der Einnahmen Nr. 37/E vom 08.03.2007, Nr. 129/E vom 09.11.2006

5 Antworten der Agentur der Einnahmen Nr. 532 vom 06.08.2021, Nr. 92 vom 24.03.2020

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

Die Zahlung welche die „in House“ Gesellschaft erhält:

- steht dann in direktem Zusammenhang mit der vereinbarten Dienstleistung;
- stellt den Gegenwert dar für die der Gemeinde gegenüber erbrachten Dienstleistung dar

Sind im Vertrag zudem folgende Klauseln enthalten, unterliegt die Zahlung der Mehrwertsteuer:⁶

- Übernahme der Ergebnisse der geförderten Tätigkeit durch die Fördereinrichtung
- eine ausdrückliche Kündigungsklausel oder ein Schadenersatz wegen Nichterfüllung;
- Vorliegen einer vertraglichen Haftung

4 gesetzliche Unterstützung/Finanzierung

Sieht eine gesetzliche Bestimmungen eine Unterstützung, einen Beitrag oder eine Finanzierung vor, handelt es sich nicht um eine Zahlung für eine Dienstleistung sondern um einen Beitrag.⁷

Diese gesetzliche Bestimmungen können sein:

- nationale Gesetze
- europäische Bestimmungen

5 Steuerliche Behandlung der In House Gesellschaft

Für In House Gesellschaften gelten die selben steuerlichen Auflagen wie für andere Gesellschaften mit nur privaten Beteiligten.

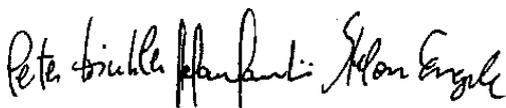
Eventuelle Betriebsgewinne werden mit 24% Körperschaftssteuer IRES und 3,9% Wertschöpfungssteuer IRAP besteuert.

Diese können als Dividende der beteiligten Gemeinde ausgeschüttet werden. Für die Ausschüttung von Dividenden an eine Gemeinde ist kein Steuerabzug zu tätigen, nachdem die Gemeinde von der Einkommensteuer subjektiv befreit ist.⁸

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



⁶ Antwort der Agentur der Einnahmen Nr. 92 vom 24.03.2020, Erlasse der Agentur der Einnahmen Nr. 37/E vom 08.03.2007, Nr. 21/E vom 16.02.2005

⁷ Antwort der Agentur der Einnahmen Nr. 92 vom 24.03.2020, Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 34/E vom 21.11.2013

⁸ Erlass der Agentur der Einnahmen Nr. 113/E vom 06.07.2001 und 117/E vom 12.07.2001